



Sachgebiet
Bauverwaltung

Sachbearbeiter
Frau Welz

Beratung
Bau- und Umweltausschuss

17.01.2023

Behandlung
öffentlich

Zuständigkeit
Entscheidung

Betreff

Marienplatz 10 und 12; Anbringung einer Werbeanlage; Beschluss

Anlagen:

**Darstellung u. Bemaßung
Veranschaulichung**

Sachverhalt:

Beantragt wird die Anbringung von Werbeanlagen am Marienplatz 10 und 12. Es handelt sich dabei um Schriftzüge auf den Schaufenstern und einer Glastür (siehe Anlage). Im Bestand gibt es bereits eine an der Fassade aufgemalte Werbeanlage. Die Fensterbeschriftung soll nun als zusätzliche Orientierungshilfe bezüglich dem Eingang und den angebotenen Warengruppen dienen.

Das Gebäude liegt im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 94 „Historische Altstadt“. Dieser enthält keine Regelungen zu Werbeanlagen.
Im Altstadtbereich besteht jedoch die Werbesatzung-Altstadt.

Die Werbeanlage hat insgesamt eine Ansichtsfläche von 0,60 m² und wäre gem. Art. 57 Abs. 1 Nr. 12 Buchst. a BayBO verfahrensfrei möglich. Im Altstadtbereich ist hierfür jedoch generell ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gem. Art. 6 Denkmalschutzgesetz (DSchG) zu stellen. Zudem ist die zusätzliche Werbung auf den Fenster- und Türscheiben gemäß § 9 Abs. 5 der Werbesatzung nicht zulässig, da sie zu einer auf der Fassade angebrachten Werbeanlage angebracht werden soll, zulässig wäre jedoch nur anstelle einer solchen.

Die beantragte Werbeanlage wirkt insgesamt aber sehr zurückhaltend und dezent und fügt sich stimmig in die Fassade mit der bestehenden aufgemalten Werbeanlage ein.
Aus Sicht der Bauverwaltung könnte einer entsprechenden Befreiung von der Werbesatzung zugestimmt werden.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Schongau beschließt, dem Antrag auf Anbringen von Werbeanlagen samt Befreiung in Bezug auf die Häufung (aufgemalter Schriftzug an der Fassade plus Schaufensterbeklebung) zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.